



Herdenbuch Reglement SYV

Version 3.4.2018

Vorregister

- Yaks mit Inzuchtkoeffizient höher als 6.5 werden wie eine Neuaufnahme registriert
- Weniger als drei Ahnengenerationen bekannt
- Importtiere, wenn das Yak den Rassestandard erfüllt (Beurteilung)
- Schweizer Yaks aus Nicht-Herdenbuchbetrieben, wenn die Abstammung bekannt und mit DNA nachgewiesen ist.
- Definitive Aufnahme nach der Beurteilung (Kühe nach dem ersten Abkalben, Stiere mit einem Jahr)
- Eigenleistungskriterien erfüllt

Hauptregister :

- Jungtiere, wenn beide Eltern im Hauptregister sind
- Tiere mit drei vollständigen Ahnengenerationen, bei denen der Inzuchtkoeffizienten in keiner Generation 6,5% übersteigt
- Definitive Aufnahme nach der Beurteilung (Kühe nach dem ersten Abkalben, Stiere mit einem Jahr)
- Eigenleistungskriterien erfüllt

Sternregister

- Note 5 in den Rassemerkmalen und höchstens eine 4 in den anderen Noten (sonst alles 5)
- Zuchtleitung und Experten sind einstimmig für die Aufnahme

Ausschlussgründe :

- Kreuzung
- Tiere mit Inzuchtkoeffizient höher als 6.5 und einem Inzuchttier (>6.5) in den ersten beiden Ahnengenerationen
- Eigenleistungskriterien nicht erfüllt
- Enthornete Yaks
- Erbfehler (Verkürzter Unterkiefer, Spinnengliedrigkeit etc.)
- Missbildungen (Stummelschwanz, nicht vollständig ausgebildete Geschlechtsorgane)

Obligatorische Abstammungskontrollen:

- Wenn zum Zeitpunkt der Paarung zwei oder mehr Stiere (über 1 Jahr alt) auf einem Betrieb gemeldet sind, muss die Abstammung mittels DNA-Test bestätigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Tier nicht herdbuchberechtigt.
- Die Herdenbuchstelle bestimmt die Tiere, welche einer Abstammungskontrolle zu unterziehen sind.
- Für die obligatorische Kontrolle trägt der Züchter die vollen Kosten.
- Bei jedem eingesetzten Zuchtstier muss vor dem ersten Einsatz zur Paarung ein DNA-Test durchgeführt werden, um die Richtigkeit der Kontrollen ihrer Nachkommen zu garantieren.
- Ohne DNA-Test bekommt ein Zuchtstier keine Abstammungspapiere.

Stichproben zur Kontrolle der Abstammung

- Die Herdebuchstelle kann jederzeit, ohne Angabe eines Grundes und in jedem Mitgliedsbetrieb Abstammungskontrollen verlangen.
- Im Falle einer unbegründeten Verweigerung der Kontrolle verliert das beanstandete Tier die Anerkennung seiner Abstammung.
- Für Stichproben übernimmt der Verband die Kosten sofern die gemeldete Abstammung bestätigt wird.
- Bei Fehlangaben trägt der Züchter die Kosten und wird verwahrt. Bei wiederholter Unregelmässigkeit kann er vom Herdenbuch ausgeschlossen werden.